

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

9a. Ausgabe vom 12. März 2021

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Aufgrund der §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) macht das Landratsamt Starnberg bekannt:

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ◆ **Aufgrund der §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) macht das Landratsamt Starnberg bekannt:**

Im Landkreis Starnberg hat die nach § 28a Abs. 3

Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 50 nicht überschritten.

Für den Zeitraum vom
15.03.2021 bis 21.03.2021 gilt daher:

1. Im Landkreis Starnberg findet
 - a) in den Klassen der Grundschulstufe Präsenzunterricht und
 - b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindest-

abstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

2. Der Regelbetrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Landkreis Starnberg ist zulässig. Kindertageseinrichtungen können wieder mit offenen Konzepten arbeiten und müssen keine festen Gruppen bilden. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für die Beschäftigten weiterhin.

Die Schutz- und Hygienevorgaben entsprechend des Rahmenhygieneplans für die Kinderbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten sind einzuhalten.

3. Organisierte Spielgruppen sind zulässig.

Landratsamt Starnberg

Stefan Frey, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.